

Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich

der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Dezember 2019



Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich

der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

vom 2. Dezember 2019

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 20 Buchstabe c und 31 Absatz 3 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung enthält Grundsätze für die Erhebung der Kirchensteuern und regelt den Finanzausgleich sowie die Verwendung des Ausgleichsfonds.

II. Grundsätze der Steuererhebung

§ 2 Steuerpflicht

¹Die Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen der römisch-katholischen Konfession eine Einkommens- und Vermögenssteuer.¹

²Steuerpflichtig sind alle römisch-katholischen Konfessionsangehörigen, die im Gebiet der Kirchgemeinde gemeindesteuerpflichtig sind.

³Auswärtige Konfessionsangehörige, die in der betreffenden Kirchgemeinde über steuerbares Einkommen und Vermögen verfügen, sind gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes und § 41 des Dekrets zum kantonalen Steuer- und Finanzgesetz steuerpflichtig.

§ 3 Besteuerung bei konfessionell gemischten Familien

Für die Besteuerung von Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit gilt die Vereinbarung vom 8./17./23. Mai 2000 zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche betreffend die Erhebung von Kirchensteuern von konfessionell gemischten Familien.²

§ 4 Steuerbemessung

¹Die Kirchensteuer ist in Prozenten der Staatssteuer zu erheben.

²Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest (Kirchengesetz § 8a Absatz 2).

³Das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen bestimmt sich nach den Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung (Kirchengesetz § 8a Absatz 2).

⁴Der festgesetzte Steuerfuss gilt auch bei

- Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Kantonales Steuer- und Finanzgesetz § 35)
- Kapitalleistungen aus Vorsorge (Kantonales Steuer- und Finanzgesetz § 36)
- Liquidationsgewinnen (Kantonales Steuer- und Finanzgesetz § 36bis)
- Nachsteuern im Sinne von § 146 des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes

¹ Siehe Kirchengesetz § 8 Absatz 1

² Siehe Kirchengesetz § 8a Absatz 3

§ 5 Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer

¹Die Einwohnergemeinden liefern den Kirchgemeinden die für den Bezug der Kirchensteuern benötigten Angaben der Steuereinschätzung der betreffenden Konfessionsangehörigen unter Wahrung der Normen des Datenschutzes.³

²Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet darüber, ob der Einzug der Kirchensteuer gemäss § 8a Absatz 4 des Kirchengesetzes der betreffenden Einwohnergemeinde übertragen wird. Sie genehmigt die entsprechende Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Kirchensteuer, Skonto, Vergütungszins und Verzugszins

¹Die Kirchensteuer ist gleichzeitig wie die Gemeindesteuer fällig.

²Bezüglich Skonto bzw. Vergütungszins und Verzugszins sind die Bestimmungen der jeweiligen Einwohnergemeinde massgebend.

§ 7 Steuererlass

Der Kirchgemeinderat kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kirchensteuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Rechtsmitte

¹Gegen die Kirchensteuerveranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.⁴

III. Innerkirchlicher Finanzausgleich

§ 9 Allgemeines

Die Landeskirche leistet an die Kirchgemeinden jährliche Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Harmonisierung der Steuerfüsse.

§ 10 Umfang der Beiträge

¹Die jährlich insgesamt an die Kirchgemeinden zu verteilenden Beiträge umfassen 50 % der vom Kanton nach § 8c Kirchengesetz geleisteten ordentlichen Beiträge.

²Dieser Prozentsatz kann durch Beschluss der Synode nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse von Landeskirche und Kirchgemeinden verändert werden.

Verteilung

§ 11 Grundsätze

¹Der Beitrag für die einzelne Kirchgemeinde wird aufgrund der Katholikenzahl und der Steuerkraft berechnet.⁵

§ 12 Steuerkraft und Steuerfaktor

¹Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist der Staatssteuerertrag der natürlichen Personen römisch-katholischer Konfession im zweiten Jahr vor dem Auszahlungsjahr.⁶

²Die Steuerkraft ergibt sich aus der Anzahl Katholiken, die benötigt wird, um eintausend Franken Staatssteuer zu erbringen.

³Der Steuerfaktor für jede Kirchgemeinde wird ermittelt, indem die Anzahl Katholiken der Kirchgemeinde durch das Total ihres Staatssteuerertrages gemäss Absatz 1 geteilt und das Ergebnis mit eintausend multipliziert wird.

⁴Massgebend ist die Anzahl Katholiken gemäss kantonaler Fortschreibung am 30. September des zweiten Jahres vor dem Auszahlungsjahr.

³ Siehe Kirchengesetz § 8a Absatz 4

⁴ Siehe Kantonsverfassung § 141 Absatz 3 und 4 und Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993

⁵ Synode vom 2. Dezember 2019

⁶ Synode vom 2. Dezember 2019

§ 13 Berechnung des Ausgleichsbeitrages

¹Die verfügbare Summe gemäss § 10 Absatz 1 wird wie folgt an die Kirchgemeinden verteilt:

- a) 10 % entsprechend der Katholikenzahl gemäss § 12 Absatz 4 in den einzelnen Kirchgemeinden;⁷
- b) 90 % aufgrund der Steuerkraft der entsprechenden Kirchgemeinde und zwar wie folgt:⁸
 - 1. Für jede Kirchgemeinde wird der Steuerfaktor gemäss § 12 Absatz 3 ermittelt.
 - 2. Jede Kirchgemeinde, ausser diejenige mit dem kleinsten Steuerfaktor, erhält einen weiteren Beitrag nach folgender Berechnung:
 - 2.1 Für jede Kirchgemeinde wird die Differenz ihres Steuerfaktors zum kleinsten Steuerfaktor ermittelt. Die Summe der Differenzen ergibt den Divisor für den nächsten Schritt. Dieser Divisor ist plafoniert und entspricht maximal dem anderthalbfachen des kleinsten Steuerfaktors.⁹
 - 2.2 Die für diese Verteilung zur Verfügung stehende Summe wird durch den gemäss Ziffer 2.1 ermittelten Divisor geteilt.
 - 2.3 Der so erhaltene Quotient wird mit der Differenz der betreffenden Kirchgemeinde zum kleinsten Steuerfaktor multipliziert. Das Resultat ergibt die Höhe des Beitrages gemäss Buchstabe b).

IV. Ausgleichsfonds

§ 14 Mittel

¹Die Landeskirche führt einen Ausgleichsfonds, welcher in den Jahren 1991 bis 1993 durch die ausserordentlichen Beiträge des Kantons gemäss Kirchengesetz § 16 geäuffnet wurde.

²Er wird angemessen verzinst.

§ 15 Verwendung

Der Landeskirchenrat kann aus dem Ausgleichsfonds an Kirchgemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge gewähren, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder unzumutbare Belastungen entstehen.

V. Schlussbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Sie ersetzt die Verordnung vom 3. Dezember 1997.

Berechnungsgrundlagen (gültig für die Berechnung im Jahr 2021)

Staatssteuerertrag gemäss § 12 Absatz 1 des Steuerjahres 2019

Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 1982, Stand November 2019 gemäss § 8c Absatz 4 Kirchengesetz

Auszahlung Kantonsbeitrag an Landeskirche im Jahr 2020 gemäss § 8c Kirchengesetz

Dieser Kantonsbeitrag dient als Basis für die Verteilung von 50 % dieser Summe an die Kirchgemeinden im Jahr 2021

² Der Landeskirchenrat legt die Höhe der Finanzausgleichsbeiträge jeweils im September vor dem Auszahlungsjahr provisorisch und im Juni des Auszahlungsjahres definitiv fest.

⁷ Synode vom 2. Dezember 2019

⁸ Synode vom 2. Dezember 2019

⁹ Synode vom 2. Dezember 2019